

# Auf dem Weg zu mehr Transparenz: Stromkennzeichnung in Österreich und Deutschland

Josefine Kuhlmann und Angela Puchbauer-Schnabel

*Mit der Strommarktliberalisierung und dem entstandenen Wettbewerb steigt das Erfordernis zu höherer Transparenz gegenüber dem Verbraucher. Diesem sollen mehrere Faktoren für die Wahl seines Stromlieferanten zur Verfügung gestellt werden, womit er Einfluss auf die Erzeugungsstrukturen und ein nachhaltiges Energiesystem ausüben kann. Das Ziel der Schaffung einer entsprechend transparenten Stromkennzeichnung unter anderem durch Verwendung von Herkunftsnachweisen wurde daher auf EU-Ebene vorgegeben und war zwischenzeitlich innerstaatlich umzusetzen. Ein Ausblick auf die österreichischen und deutschen Regelungen zeigt Ansatzpunkte für eine mögliche EU-weite Vereinheitlichung.*

Die Auswahl eines Stromversorgers durch den Verbraucher kann sich an Preis, Qualität, Service oder Erzeugungscharakteristika orientieren. Insbesondere hinsichtlich letzterem setzte man auf EU-Ebene mit der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Stroms gegenüber dem Endverbraucher und der Überprüfung der Richtigkeit der Daten durch eine nationale Behörde ein Zeichen. Der österreichische Gesetzgeber hat bereits 2001 mit einem verpflichtenden Ausweis der Primärenergieträgeranteile der Stromerzeugung gegenüber dem Kunden reagiert. In Deutschland wurden Stromkennzeichnungsregelungen 2005 in nationales Recht übernommen. 2011 traten in beiden Ländern Verordnungen in Kraft, die zu größeren Anpassungen führten.

## Europarechtlicher Rahmen

Auf EU-Ebene wurde erstmals durch die zweite Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2003/54/EG die Verpflichtung zur Stromkennzeichnung eingeführt [1]. Die Nachfolgebestimmung Artikel 3 Abs. 9 der dritten Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie ([2], RL 2009/72/EG) sieht vor, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, angeben. Dies hat verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise zu erfolgen. Ebenso sind auf diesen Dokumenten Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Versorgers im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität bereitzustellen.

## Stromkennzeichnung in Österreich

In Österreich gab es bereits seit Oktober 2001 eine gesetzliche Verpflichtung, die Primärenergieträgeranteile der Stromerzeugung des Versorgers dem Kunden zur Kenntnis zu bringen. Die zu Beginn auf Landesebene geregelte Materie wurde durch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 bundesweit vereinheitlicht [3]. Die Regulierungsbehörde entwickelte eine Datenbank, die den Lebenszyklus der Nachweise abbildet. Sie ist die Basis für die Überprüfung, deren Ergebnisse im jährlich erscheinenden Stromkennzeichnungsbericht veröffentlicht werden.

Die Umsetzung der RL 2009/72/EG erfolgte im EIWOG 2010 [4], insbesondere in § 78. § 79 EIWOG 2010 enthält weitere besondere Bestimmungen zur Stromkennzeichnung,

welche die Aufschlüsselung des Versorgermixes, die Berichtsperiode, den Umgang mit Strom unbekannter Herkunft, die der Regulierungsbehörde vorzulegende Dokumentation sowie Anerkennungs Voraussetzungen für Nachweise zur Verwendung in der österreichischen Stromkennzeichnung regeln. Die Richtigkeit der von den Lieferanten ausgewiesenen Stromkennzeichnung wird durch die Überwachung der Regulierungsbehörde sichergestellt, die bei unrichtigen Angaben einen Bescheid ausstellt; in der Praxis kann diese ex post Beurteilung enormen Aufwand mit sich bringen, da u. a. alle Jahresabrechnungen der beanstandeten Periode anzupassen sind. Verstöße gegen Verpflichtungen gemäß §§ 78 und 79 EIWOG 2010 sind mit Verwaltungsstrafen von bis zu 75 000,- € bedroht.

Die nähere Ausgestaltung der Stromkennzeichnung sowie der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern wurden der Regulierungsbehörde als Verordnungskompetenz übertragen. Am 14.9.2011 wurde die Stromkennzeichnungsverordnung (SKV) der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) veröffentlicht [5].

§ 3 SKV stellt detaillierte Regelungen für eine verständliche und transparente Darstellungsform der Stromkennzeichnung auf [6]. Der Begriff „Stromkennzeichnung“ darf ausschließlich für die Ausweisung der Primärenergieträger und der Umweltauswirkungen der Erzeugung des Versorgermixes herangezogen werden. Auf den relevanten Dokumenten muss der Abschnitt „Stromkennzeichnung“ räumlich vor und getrennt von einer allfälligen Darstellung eines Produktmixes erfolgen, wobei eine Verwechselbarkeit mit der gesetzlichen Stromkennzeichnung zu vermeiden ist.

In § 4 SKV werden Vorgaben für die Ausweisung des Versorgermixes festgelegt, wobei insbesondere die Zusatzangaben zum Versorgermix die größte Neuerung darstellen. Der Abschnitt „Stromkennzeichnung“ hat verpflichtende Angaben über die prozentuale Verteilung der Herkunftsländer der Nachweise zu enthalten. So ist anzuführen, dass Bspw. 93 % der Nachweise für die Stromkennzeichnung aus Österreich, 5 % aus Norwegen und 2 % aus Schweden stammen. Dies hat nicht notwendigerweise mit der Herkunft des vom Versorger tatsächlich vertraglich erworbenen Stroms übereinzustimmen, erfolgt aber in Umsetzung der EU-Vorgabe, dass Herkunftsnachweise (HkN) unabhängig von der Energie, auf die sie sich beziehen, übertragbar sein müssen. Dass die Stromrechnung für den Konsumenten dadurch nicht verständlicher wird, liegt auf der Hand. In einer von der E-Control geleiteten Arbeitsgruppe findet derzeit eine Standortbestimmung bezüg-

lich der Anerkennung von HkN aus diversen europäischen Ländern für die Stromkennzeichnung in Österreich statt.

Als freiwillige Zusatzinformation können Angaben, wie viel Prozent der elektrischen Energie gemeinsam mit den dazugehörigen Nachweisen erworben wurden bzw. darüber, dass ausschließlich Lieferverträge mit Stromerzeugern oder -händlern unterhalten werden, die selbst ausschließlich Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen oder damit handeln, ausgewiesen werden. Sowohl die verpflichtenden Angaben als auch die freiwilligen Zusatzangaben unterliegen der Dokumentations- und Prüfpflicht gemäß § 79 Abs. 5 und 6 ElWOG 2010; d. h. die Grundlagen für diese Angaben sind zu dokumentieren, nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen an die E-Control zu übermitteln und im Anhang zum Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat gemäß § 5 SKV zu erfolgen, wobei sich Österreich an den Mindestangaben gemäß RL 2009/72/EG orientiert hat.

Die §§ 6 bis 9 SKV befassen sich mit Regelungen zu Nachweisen für die Stromerzeugung. Der Begriff „Nachweis“ im Sinne der SKV umfasst nicht nur HkN für Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienten KWK-Anlagen sondern auch Nachweise für Strom aus allen anderen Primärenergiequellen. Die Ausgestaltung von HkN aus erneuerbaren Energiequellen ist im Ökostromgesetz (ÖSG) geregelt [7], Vorgaben für HkN aus hocheffizienten KWK-Anlagen finden sich in den relevanten Landesgesetzen, für alle anderen Nachweise ist das ElWOG 2010 heranzuziehen. Dieses trifft allerdings keine inhaltlichen Vorgaben, sondern legt lediglich fest, dass die Nachweise von einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Stelle bestätigt werden müssen. All jene Strommengen, deren Herkunft nicht mit Nachweisen dokumentiert werden kann, sind als „Strom unbekannter Herkunft“ in der Stromkennzeichnung auszuweisen. Gemäß § 4 Abs. 4 SKV ist dieser auf Grundlage der europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich der Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger darzustellen, wobei keine Zurechnung zu den mit Nachweisen hinterlegten Mengen erfolgen darf. In der Abb. ist die Stromkennzeichnung einer Musterrechnung dargestellt, die alle Vorgaben des ElWOG 2010 und der SKV umsetzt.

## **Stromkennzeichnung in Deutschland**

Die Stromkennzeichnung in Deutschland ist in § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt [8]. Die Bestimmung wurde durch die letzte Novellierung konkretisiert und stark erweitert, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Entwurf für § 42 EnWG aus 2005 schon viele dieser „neuen“ Regelungen enthielt [9]. Die neue deutsche Stromkennzeichnung ist detaillierter, transparenter und verlässlicher. Eine Verordnungs- bzw. Festlegungskompetenz verbleibt in Bezug auf Darstellungsform und Methode zur Erhebung und Weitergabe von Daten: Im Gegensatz zur Rechtslage vor der Novelle sind diese Ermächtigungen jedoch nicht mehr subsidiär zu unverbindlichen Branchenleitfäden [10]. In den Grundprinzipien ähneln sich die Bestimmungen der österreichischen und deutschen Stromkennzeichnung.

Zusätzlich zu den von der EU vorgeschriebenen Angaben sind die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland anzuführen. Auf Grund der zunehmenden Internationali-

sierung und des steigenden Zukaufs von Strom an Börsen, ist diese Zusatzinformation für die Auswahl des Energieversorgers jedoch möglicherweise wenig aussagekräftig [11].

Eine strenge räumliche und grafische Abgrenzung zwischen Versorger- und Produktmix wird hingegen nicht vorgenommen. Der Produktmix kann als Teil des Stromkennzeichens angeführt werden, daneben muss aber auch der Residualmix (Versorgermix abzüglich aller Produktmixe) des Unternehmens dargestellt sein [12]. Anders als in Österreich ist für Strom unbekannter Herkunft der ENTSO (Strom)-Mix für Deutschland (und nicht für Europa) anzuführen und auf der Stromrechnung so zu bereinigen, „dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden“.

Was für den Stromkunden von besonderer Bedeutung sein dürfte, ist die nunmehr verpflichtende jährliche Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung; für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters (HkNR) Voraussetzung (§ 118 Abs. 9 EnWG). Überwachungsbehörde ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (§ 35 Abs. 9 EnWG).

Nur wenige Monate nach der österreichischen SKV trat die deutsche Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) am 9.12.2011 in Kraft [13]. Geschaffen wurde diese Verordnungskompetenz durch die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im April 2011 [14]. Die Neufassungen der §§ 64 Abs. 4 und 63a Abs. 2 Z 3 EEG sehen eng abgegrenzte Themenfelder in Bezug auf HkN vor, deren nähere Ausgestaltung dem Ordnungsgeber überlassen wird. Die HkNV regelt unter anderem die Inbetriebnahme eines HkNR (§ 1), den Mindestinhalt von HkN (§ 2) sowie die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von HkN (§ 3). Eine Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien liegt bereits im Entwurf vor und wurde am 18.1.2012 vom Umweltbundesamt präsentiert und soll Mitte 2012 in Kraft treten.

Im HkNR, dessen Einrichtung noch 2012 vorgesehen ist, werden die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, Verwendung und Entwertung von HkN vorgenommen. Für HkN, die vor Inbetriebnahme des HkNR ausgestellt wurden, legt § 7 HkNV als Übergangsbestimmung fest, dass diese spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des HkNR als entwertet gelten und automatisch gelöscht werden. Diese zwölfmonatige Frist gilt in Bezug auf HkN, die nach Inbetriebnahme des Registers ausgestellt wurden, ab dem Datum der Erzeugung der entsprechenden Stromeinheit.

Ausländische HkN werden in Deutschland nur dann anerkannt, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikel 15 Abs. 6 und 9 Erneuerbaren Richtlinie [15] erfüllen. Diese Regelung entspricht im Kern der Bestimmung des § 6 SKV, wobei diese bei der Anerkennung ausschließlich auf die Erfüllung der Formalvorgaben des Artikels 15 Abs. 6 Erneuerbaren Richtlinie sowie das Kriterium eines funktionierenden und Doppelverwertungen ausschließenden Stromkennzeichnungssystems abstellt.

## **Bewertung und Ausblick**

Derzeit scheint eine EU-weit einheitliche Umsetzung der Stromkennzeichnungserfordernisse mittelfristig nicht abseh-

bar, da den Mitgliedstaaten ein gewisser Umsetzungsspielraum bleibt. Ein Blick auf die im ersten Moment sehr konkrete Bestimmung des Artikel 15 Abs. 3 Erneuerbaren Richtlinie zeigt, wie unterschiedlich mitgliedstaatliche Bedürfnisse sein dürften. Während ein HkN in manchen Ländern länger als zwölf Monate wenn nicht verwendet, dann zumindest gehandelt werden kann, ist die Lebensdauer eines HkN in anderen Mitgliedstaaten sowohl für den Einsatz für die Stromkennzeichnung als auch die Handelbarkeit auf ein Jahr beschränkt.

Die Trennung zwischen den Regeln zu HkN und Stromkennzeichnung ist in Deutschland insbesondere durch die getrennten Zuständigkeiten klarer als in Österreich. Der augenscheinlichste Unterschied für die praktische Anwendung ist das derzeitige Nicht-Bestehen einer elektronischen Datenbank. Die umfassende elektronische Erfassung von HkN in Deutschland ist insbesondere für den österreichischen Markt auf Grund wesentlicher Handelsbeziehungen von großer Bedeutung. So können in Österreich derzeit deutsche HkN für die Stromkennzeichnung nicht eingesetzt werden, da das Kriterium eines funktionierenden Stromkennzeichnungssystems nicht zur Gänze erfüllt ist. Umgekehrt hingegen entsprechen österreichische HkN den Anforderungen für eine Anerkennung in Deutschland.

In Österreich ist die Ausweisung eines möglichen Produktmixes unter dem Titel „Stromkennzeichnung“ untersagt. Stromlieferanten reagieren darauf, indem sie Tochterunternehmen gründen, die ausschließlich den ursprünglichen Produktmix als Versorgermix anbieten. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren eine große Anzahl neuer Stromlieferanten, insbesondere Ökostromanbieter, gegründet (14 neue Ökostromanbieter von 2009 auf 2010), was sich positiv auf den Wettbewerb auswirkt. In Deutschland hingegen darf ein Stromhändler auch Produkte und andere zusätzliche Informationen als Teil der Stromkennzeichnung deklarieren [16]. Dies könnte die Übersichtlichkeit für Konsumenten verringern und zu Verwirrung führen, da die Unterschiede zwischen Versorgermix, Residualmix und Produktmix dem Konsumenten häufig nicht klar sind.

Das österreichische System erhebt den Anspruch auf Vollerfassung der Nachweise aller Technologien in der Stromnachweisdatenbank. Das deutsche System umfasst ausschließlich Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Anlagen, für die keine Förderung gewährt wurde.

Einen weiteren wesentlichen Unterschied würde eine von Deutschland angedachte Koppelung der gelieferten Strommenge mit Herkunftsnachweisen bedeuten. In Österreich besteht die Möglichkeit, diese Tatsache freiwillig im Rahmen der Stromkennzeichnung darzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl das deutsche als auch das österreichische Stromkennzeichnungssystem in Kürze den europäischen Vorgaben vollständig entsprechen werden. Der hohe Standard in beiden Staaten wird den Handel mit HkN zwischen diesen Ländern in den nächsten Jahren begünstigen. Es wäre wünschenswert, wenn auch in anderen Ländern nach diesen Vorbildern elektronische Systeme für

HkN und eine umfassende und verlässliche Stromkennzeichnung eingeführt werden würden. Eine große Unbekannte bleiben die Preise für momentan nur bilateral gehandelte HkN. Eine transparente Handelsplattform könnte zur Entstehung eines Marktes führen und Abhilfe schaffen. Erste Bestrebungen in diese Richtung werden bereits unternommen.

## Anmerkungen

[1] Siehe auch Europäische Kommission: Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas – Labelling provision in Directive 2003/54/EC. Brüssel, 1.

[2] Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABL L 211/55.

[3] Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 149/2002.

[4] Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl. I Nr. 110/2010.

[5] Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung), BGBl. II Nr. 310/2011.

[6] Siehe in Bezug auf das Transparenzkriterium die Rsp des OGH, zusammengefasst in Zanger, G.: Auswirkungen mangelnder Transparenz von Energierechnungen auf die einzelnen Energieunternehmen. In: OZK 2009, 92.

[7] Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz – ÖSG), BGBl. I Nr. 149/2002. Dieses wird durch das Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 nach Genehmigung oder Nichtuntersagung des Beihilfenregimes durch die Europäische Kommission ersetzt werden.

[8] Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), dBGBL. I Nr. 42 und 74/2005 idF dBGBL. I Nr. 41/2011.

[9] Hoffmann, J.: Klimaschutz durch Produktkennzeichnung? An den Beispielen Pkw und Strom. In: UPR 2007, 58 (60).

[10] Hellermann, J.: § 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen. In: Britz/Hellermann/Hermes: EnWG Energiewirtschaftsgesetze Kommentar, München, 2. Aufl. 2010, 667.

[11] Tödttmann, U. und Schauer, M.: Die Stromkennzeichnungspflicht nach § 42 EnWG-E. In: ZNER 2005, 121ff.

[12] BDEW: Leitfaden „Stromkennzeichnung“ Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung (§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012), 12-14.

[13] Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisverordnung – HkNV), dBGBL. I Nr. 62/2011.

[14] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG), dBGBL. 49/2008 I Nr. idF dBGBL. I Nr. 71/2011.

[15] Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABL L 140/16.

[16] BDEW: Leitfaden, siehe (Fn. [12]), 16.

*J. Kuhlmann und A. Puchbauer-Schnabel, Energie-Control Austria, Wien*

*joefine.kuhlmann@e-control.at*

*angela.puchbauer-schnabel@e-control.at*

**BU:**

**Abb.: Beispiel für die Stromkennzeichnung gemäß Stromkennzeichnungsverordnung 2011**